



Landkreis Havelland

DER LANDRAT

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen

Dezernat/Amt: III/83 Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung			
Auskunft erteilt: Frau Dr. de l'Or			
E-Mail*** tiergesundheits@havelland.de			
Telefonvermittlung 03321/403 - 0	Telefax 03321/403-5534	Durchwahl 403-5531	Zimmer 407

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

Datum

III/8302TSHVL161/2021

06.07.2021

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2021

Sperrbezirk wegen amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut

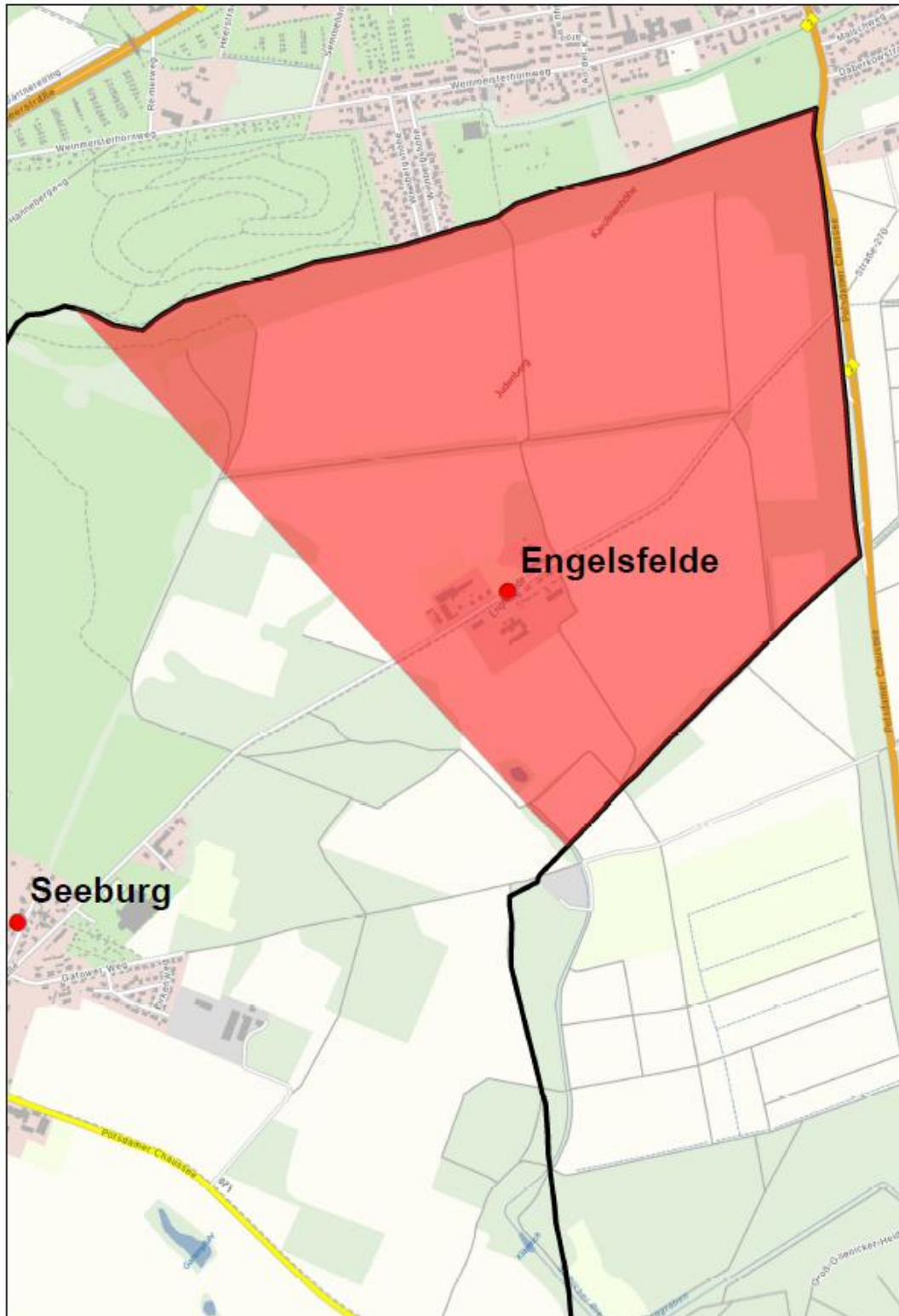
nachdem am 24.06.2021 in einem Bienenstand in Spandau/ Wilhelmstadt der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, hat das Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt des Bezirksamtes Spandau von Berlin einen Sperrbezirk gebildet und am 25.06.2021 in einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Sperrbezirk reicht in den Landkreis Havelland hinein und wird gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) nun folgendermaßen beschrieben und festgelegt.

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Konto-Nr.: 386 101 48 30
BLZ: 160 500 00
IBAN: DE 33160500003861014830
BIC: WELADED1PMB



Im Sperrbezirk befindet sich der Ortsteil Engelsfelde der Gemeinde Dallgow-Döberitz. Er wird folgendermaßen umgrenzt:

- nordöstlich: begrenzt von der Berliner Stadtgrenze, beginnend am Hahneberg Richtung Weinberghöhe bis zu den Rieselfeldern, Gatower Weg.
- südlich: dem Gatower Weg Richtung Westen folgend bis zu der Stelle, wo der Teufelsgraben den Gatower Weg kreuzt.
- westlich: eine gedachte Linie von dem Kreuzungspunkt Gatower Weg/Teufelsgraben Richtung Norden bis zur Stadtgrenze am Hahneberg (Höhe Naturschutzstation Hahneberg)

Für den Sperrbezirk wird gem. § 11 BienSeuchV zusätzlich folgendes angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.

Im Falle der Erkrankung eines Bienenstandes ist diese Untersuchung frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bestands zu wiederholen.
2. Imker oder deren Bienenstände, die sich im betroffenen Gebiet aufhalten oder befinden, melden sich unverzüglich bei der oben genannten Behörde und geben Ihren Standort sowie die Anzahl der Bienenvölker an, um einen Termin zur amtlichen Untersuchung (Nr. 1) zu vereinbaren.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
6. Die Anordnung unter Nr. 5 findet keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Die o. g. Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 3 bis Nr. 5 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Begründung

Bei der Amerikanische Faulbrut handelt es sich gem. §1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Gemäß §1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland die für den Landkreis zuständige Behörde, um die Belange der Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenverhütung durchzusetzen.

In Spandau – Wilhelmstadt ist am 24.06.2021 die Amerikanische Faulbrut festgestellt worden. Aus der Mitteilung des dortigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes vom 28.06.2021 geht hervor, dass das oben beschriebene Gebiet zum ausgewiesenen Sperrbezirk gehört. Gem. §10 der BienSeuchV ist nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut ein Sperrbezirk um den Bienenstand zu errichten. Hierbei wird die mögliche Weiterverbreitung des Erregers berücksichtigt.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine bakterielle Infektionskrankheit, die die Brut der betroffenen Bienenvölker befällt. Die Brut stirbt größtenteils ab, wodurch die Zahl der Bienen in dem Volk immer geringer wird. Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich über räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet.

Die o. g. angeordneten Maßnahme sind demnach zwingend notwendig, um eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern und weitere Bienenstände vor der Seuche zu schützen. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die Bienenhalter im Sperrbezirk ausführen können und müssen. Weitere oder mildere Maßnahmen sind zur Eindämmung der Seuche nicht zwecktauglich und führen nicht zum erforderlichen Ziel. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

ist somit gewahrt.

Sofortige Vollziehung

Gemäß §37 TierGesG i. V. m. §6 TierGesG und der Bienenseuchen-Verordnung hat die Anfechtung der o. g. Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung ist kraft Gesetzes durch besonderes öffentliches Interesse angeordnet.

Um eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut möglichst frühzeitig zu verhindern und weitere Bienenstände vor der Seuche zu schützen, muss die Weiterverbreitung des Erregers sofort unterbunden werden.

Demnach ist dem öffentlichen Interesse Vorrang einzuräumen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Hinweis

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG i. V. m. § 26 BienSeuchV ordnungswidrig handeln, wenn Sie den genannten Vorschriften dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Eine Anfechtung dieser Anordnung hat gem. § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.
- Art. 170 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (EU) 2016/429
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist.
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. Juli 2011 Az.: 32-0430/72, eingearbeitete Änderung: Erlass vom 8. Dezember 2015, Az. MDJ-V32-0430/72+41
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist

Im Auftrag

gez.

i. V. Dr. de l'Or

Stellv. Amtstierärztin